

Franz, Chantal

Von: Bürgermeister
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 08:22
An: Franz, Chantal
Betreff: WG: A303-2022/4516/501700-ZW; Abschaltung der Straßenbeleuchtung in Nebenstraßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gorin, Juliane <Juliane.Gorin@Mayen.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 14:09
An: Alter, Jasmin <Jasmin.Alter@Mayen.de>; Bürgermeister <Buergermeister@Mayen.de>; Fachbereich 2 <Fachbereich2@Mayen.de>; Fachbereich 3 <Fachbereich3@Mayen.de>; Fachbereich1 <Fachbereich1@Mayen.de>; Gundert, Michael (Stadtwerke) <m.gundert@stwm.de>; Künzer, Klaus <Klaus.Kuenzer@Mayen.de>; Lentjes, Natascha <n.lentjes@gmx.net>; Lippert, Helge <Helge.Lippert@Mayen.de>; Oberbürgermeister <Oberbuergemeister@Mayen.de>; Personalrat <Personalrat@Mayen.de>; Pressestelle <Pressestelle@Mayen.de>; Rechtsamt <Rechtsamt@Mayen.de>; Sabel Florian <f.sabel@awbmy.de>; Schroeder, Thomas <Thomas.Schroeder@Mayen.de>; Spitzlei, Axel <Axel.Spitzlei@Mayen.de>; Wehrleitung <wehrleitung@feuerwehr-mayen.de>
Betreff: WG: A303-2022/4516/501700-ZW; Abschaltung der Straßenbeleuchtung in Nebenstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei leite ich Ihnen die Mail von Herrn Zwerschke von der GVV bezüglich der Straßenbeleuchtungspflicht z.K. weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Gorin
Stadtverwaltung Mayen
Zentralbereich 1.1 Verwaltungssteuerung, Büroleitung
Zimmer-Nr.: 251
Durchwahl: 6206

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Von: Zwerschke, Klaus-Peter <klaus-peter.zwerschke@gvv.de>
Gesendet: Montag, 8. August 2022 17:08
An: Künzer, Klaus <Klaus.Kuenzer@Mayen.de>
Betreff: A303-2022/4516/501700-ZW; Abschaltung der Straßenbeleuchtung in Nebenstraßen

Sehr geehrter Herr Künzer,

wir nehmen Bezug auf Ihre heutige Anfrage und weisen vorab darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung keine allgemeine Straßenbeleuchtungspflicht gibt. Beleuchtet werden müssen besonders verkehrswichtige Straßenbereich sowie besondere Gefahrenstellen, wie beispielsweise Baustellen, aber auch Einbauten wie Blumenkübel o. ä. Wenn die meisten Kommunen gleichwohl alle Straßen beleuchten, handelt es sich um eine reine Serviceleistung, auf die

kein Rechtsanspruch besteht. Dass nicht alle Straßenlaternen dauerhaft leuchten müssen, ergibt sich im Übrigen auch bereits aus dem Verkehrszeichen 394 StVO. Danach müssen innerhalb der geschlossenen Ortschaft solche Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten, mit einem roten Ring gekennzeichnet werden. Verkehrsteilnehmer, die darunter parken, müssen eine eigene Leuchtquelle einschalten (Parklicht). Grundsätzlich ist es daher möglich, insbesondere in den Nebenstraßen die Straßenbeleuchtung nachts abzuschalten. Das Straßennetz sollte aber in jedem Fall vor Umsetzung einer solchen Maßnahme dahingehend überprüft werden, ob es nicht in einzelnen Bereichen wegen der besonderen Verkehrsbedeutung oder auch der Gefährlichkeit einer Aufrechterhaltung der Beleuchtung bedarf. Wir hoffen, Ihnen insofern behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Zwerschke

Abteilung Leistung

GVV Kommunalversicherung VVaG

GVV Direktversicherung AG

Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln

T: 0221 4893-265 | F: 0221 4893-57265

Klaus-Peter.Zwerschke@gvv.de <mailto:Klaus-Peter.Zwerschke@gvv.de> | gvv-kommunal.de | gvv-direkt.de

GVV Kommunalversicherung VVaG, Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln HRB 732 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hauptgeschäftsführer Christof Sommer

Vorstand: Wolfgang Schwade (Vorsitzender), Adalbert Bader, Katharina Stecher, Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich, Hauptgeschäftsführer a.D. Dr. Bernd Jürgen Schneider, Geschäftsführer Harald Semler, Bürgermeister Aloysius Söhngen

GVV Direktversicherung AG, Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln HRB 18604 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hauptgeschäftsführer Christof Sommer

Vorstand: Wolfgang Schwade (Vorsitzender), Adalbert Bader, Katharina Stecher